



Hilden

Pressedienst

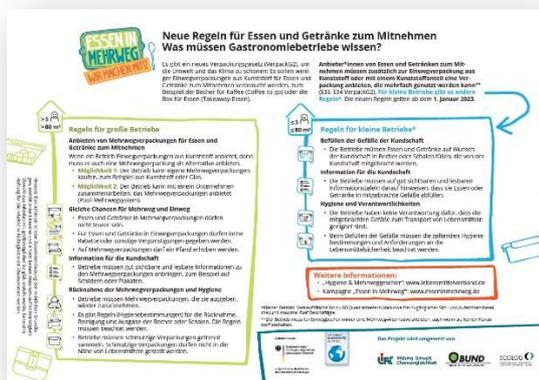


Der Zentrale Bauhof informiert!

Bitte nebenstehende Informationen veröffentlichen.

Terminwunsch:

06. KW. 2023



Mehrwegangebotspflicht im To-Go-Bereich

Restaurants, Bistros und Cafés, die Essen für unterwegs verkaufen, sind ab 2023 verpflichtet, ihre Produkte sowohl in Einweg- als auch in Mehrwegverpackungen anzubieten. Außerdem müssen für alle Angebotsgrößen eines To-go-Getränks entsprechende Mehrwegbecher zur Verfügung stehen und die Mehrwegverpackung darf auch ansonsten nicht zu schlechteren Bedingungen angeboten werden als die Einwegverpackung. Es ist erlaubt, die Mehrwegverpackung nur gegen ein Pfand auszugeben, das bei der Rückgabe dann wieder ausgezahlt wird.

Die neue Mehrwegangebotspflicht aus dem Verpackungsgesetz richtet sich an alle "Latzvertreibern", die mit Essen oder Getränken befüllte To-go-Verpackungen an Verbraucherinnen und Verbraucher verkaufen, also in der Regel die Gastronomiebetriebe, wie zum Beispiel Restaurants, Cafés, Bistros, aber auch Kantinen, Tankstellen und Cateringbetriebe.

Von der Pflicht ausgenommen sind kleinere Geschäfte wie Imbisse, Spätkauf-Läden und Kioske, in denen weniger als fünf Beschäftigte arbeiten und die eine Ladenfläche von nicht mehr als 80 Quadratmetern haben. Diese Betriebe müssen jedoch ihren Kundinnen und Kunden ermöglichen, deren eigene, mitgebrachte Mehrwegbehältnisse befüllen zu lassen.

Das beigefügte Infoblatt fasst die Regelungen zur Mehrwegangebotspflicht in Kürze zusammen.

In Deutschland entstehen täglich 770 t Verpackungsmüll durch Takeaway-Einwegverpackungen.

Informationen und Materialien zur Klimaschutzkampagne „Essen in Mehrweg“ finden Sie unter www.esseninmehrweg.de

Herausgeber:

Stadt Hilden
Der Bürgermeister
Abfallberatung
01.02.2023

